



.....
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
Tel. +40-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Am Köllnischen Park 1, D- 10179 Berlin
www.bund.net

Stellungnahme

des
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

in Kooperation mit dem
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

zu dem

Entwurf
(Stand 01.07.2004)
Grundsätze für die Durchführung der guten
fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
des
Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Hamburg, Juli 2004

oder Weinbau mehr „integrierbare“ Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung als dem Ackerbau“. Dieser Aussage stimmen wir prinzipiell zu, sie ist jedoch im Entwurf nicht umgesetzt.

Zumindest die derzeit verfügbaren integrierten Verfahren des Pflanzenschutzes sollten dargestellt werden, d.h. in die Grundsätze eingebunden werden, um dem Anspruch des PflSchG gerecht zu werden.

Rechtsbezüge der Grundsätze ungenau

Auf Seite 8 des Entwurfs wird eine Verbindung mit Förderprogrammen und absatzbezogenen Vereinbarungen hergestellt. Dort heißt es: „Maßnahmen sollten grundsätzlich förderfähig sein, wenn sie den angestrebten Zweck erfüllen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z.B. Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes.“ Mit Ausnahme der hier nochmals vorgenommenen Abtrennung des integrierten Pflanzenschutzes stimmen PAN Germany und BUND mit dieser Auffassung überein. Die Einhaltung der Rechtsnorm kann nicht zu einer Belohnung in Form von Subventionen führen.

Im Weiteren widerspricht sich der Entwurf. So wird bezüglich der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der EU als Fördervoraussetzung die Einhaltung der guten fachlichen Praxis genannt.

Die Mitgliedstaaten haben bezüglich der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -Kriterien einen Spielraum. Nach diesen Formulierungen hat es den Anschein, als ob das BMVEL bisher nicht interessiert ist, für PraktikerInnen die Wertigkeit der Grundsätze in Bezug auf Fördermaßnahmen in Deutschland eindeutig und transparent darzustellen.

Die Verbindlichkeiten der Grundsätze bleiben, wie auch in der ersten Version, unklar. Pflichten und Ratschläge sind nicht oder nur unzureichend unterscheidbar.

Ökonomie und Praktikabilität einseitig dargestellt

Ziel der Grundsätze sollte es sein, chemische und nicht-chemische Pflanzenschutzverfahren *zumindest* als gleichwertige, gleichrangige Säulen zu betrachten, wobei ein Minimierungsgebot bei chemischen Verfahren anzuwenden ist. Der Grundtenor des Entwurfs lässt diesen Ansatz kaum erkennen. In Einzelfällen suggeriert er sogar das Gegenteil. Werden nicht-chemische Verfahren genannt, dann als Alternativen, die nur dann greifen, wenn sie wirtschaftlich und praktikabel sind. Es ist bei Kenntnis der Praxis im chemischen Pflanzenschutz nicht nachzuvollziehen, warum diese Voraussetzungen bei chemischen Verfahren nicht auch genannt werden.

Fahrtgeschwindigkeit, Windgeschwindigkeit und Temperatur bei Spritzeinsätzen verbindlich regeln

Eine verbindliche Bestimmung der maximalen Fahrtgeschwindigkeit, der maximalen Windgeschwindigkeit und der maximalen Temperatur bei Spritzeinsätzen erfolgt nicht. Es werden lediglich unverbindliche Richtwerte formuliert. Es müssen endlich Verpflichtungen zur Reduzierung der Risiken von Abdrift festgesetzt werden.

Erfolgskontrolle an die Dokumentation koppeln

PAN Germany und BUND begrüßen die Maßnahme, eine verbindliche schlagbezogene Dokumentation des Pestizideinsatzes einzuführen, diese in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu verankern und somit die Grundvoraussetzung für eine „gläserne Produktion“ zu schaffen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in seiner Neufassung seit Ende 2001 in § 5 die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Dem gemäß gehört die schlagspezifische Dokumentation des Einsatzes von Pestiziden nach Maßgabe des Fachrechts zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Mit der geplanten Implementierung in das PflSchG und in die *Grundsätze* kommt das BMVEL nach knapp drei Jahren nun mit der Umsetzung der im BNatSchG verankerten Norm nach.

In dem Entwurf werden die Dokumentationspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Kapitel 10) und die Erfolgskontrolle bzw. deren nicht-obligatorische Dokumentation getrennt behandelt (Kapitel 14). Mit Blick auf die Zielsetzung der Dokumentationspflicht ist diese Unterscheidung nicht hilfreich. Zur Zielsetzung heißt es im Entwurf: „Die Dokumentation dient der kritischen Analyse der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln am jeweiligen Standort. (...) Die Analyse sollte insbesondere dazu genutzt werden, die Notwendigkeit der Pflanzenschutzanwendungen zu überprüfen und mögliche Einsparpotenziale für die Zukunft festzulegen“ (S. 30).

Die Aufzeichnung zur Erfolgskontrolle wird als „hilfreich“ für die angestrebte Bewertung der Maßnahme angesehen. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind die Angaben zur Erfolgskontrolle jedoch nicht nur hilfreich, sondern notwendig. So ist es nicht einsichtig, warum wichtige Informationen, etwa Witterungsbedingungen, das Wachstumsstadium der Kulturpflanzen oder die Einschätzung der Wirkung aus der verpflichtenden Dokumentation herausgenommen und als Empfehlung genannt werden.

Bezug zu rechtlichen Regelungen fehlt

Wird auf gesetzliche Regelungen hingewiesen, so in der Form, dass sie „existieren“ (z.B. Kap. 13). Verbindliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden nicht aufgeführt, die verantwortlichen Behörden als Kontaktstel-

len und nahe gelegte Informationsquellen nicht genannt. PAN Germany und BUND schlagen dem gegenüber vor, die *Grundsätze* so weit wie möglich so zu gestalten, dass PraktikerInnen „mit einem Griff“ alles beisammen haben, was für die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz als Anforderung formuliert wurde.